



DAS NEUE RECHNUNGSLEGUNGSGESETZ

Spannungsfelder aus steuerlicher Perspektive

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht (nRLG) mit zahlreichen Neuerungen in Kraft. Unter anderem soll der Jahresabschluss künftig die wirtschaftliche Lage so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 sowie Art. 960 Abs. 2 OR). Dieser Grundsatz der «Fair presentation» löst das bisher geltende Vorsichtsprinzip in der Rechnungslegung ab. Die Steuerbehörden ihrerseits basieren bei juristischen Personen unverändert auf dem sogenannten Massgeblichkeitsprinzip, wonach der handelsrechtliche Abschluss die Basis für die Steuerdeklaration bildet. Durch diese Konstellation entsteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Rechnungslegungs- und dem Steuerrecht. Seit Mitte Februar liegt eine Analyse des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz¹ (SSK) zum nRLG vor. Diese zeigt in Grundzügen auf, wie das nRLG im Rahmen der steuerlichen Veranlagungspraxis bei Bund und Kantonen umgesetzt werden soll.

Wie steht es nun mit der Steuerneutralität? In ihrer Analyse bestätigt die SSK, dass die Steuerneutralität «grundsätzlich» eingehalten werden konnte. Nachfolgend fassen wir die Analyse zusammen. An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass auch unter dem nRLG die Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven gewahrt bleibt (Art. 960a Abs. 4 sowie Art. 960e OR) – und dies trotz des Grundsatzes einer «Fair presentation». Das nRLG lässt künftig die Aktivierung von Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten nicht mehr zu. In steuerlicher Hinsicht werden diese konsequenterweise als geschäftsmässig begründeter Aufwand im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugelassen. Sofern sich in der Bilanz bereits Aktiven unter diesem Titel befinden, können diese im Zeitpunkt der Erstanwendung des nRLG steuerwirksam abgeschrieben werden. Für die Bildung von stillen Reserven mittels Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen schränkt die SSK insofern ein, dass eine gänzlich willkürliche Bildung nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht >

werden kann (ausgenommen davon sind Einmalabschreibungen bei den Sachanlagen). Dies ist jedoch nicht neu und es ist zu erwarten, dass auch die Kantone ihre bisherige Veranlagungspraxis (steuerliche Abschreibungssätze, Warendrittel, Zulässigkeit von Rückstellungen und Rücklagen) unverändert weiterführen werden. Insbesondere bei den Rückstellungen wird aufgrund der engeren Definition im nRLG (Art. 960e Abs. 2 OR) keine Verschärfung in steuerlicher Hinsicht erwartet (z.B. wenn eine Rückstellung gebildet werden muss, die keinen Mittelabfluss zur Folge hat).

Hinsichtlich eigener Aktien besteht in Art. 659a Abs. 2 OR weiterhin das Erfordernis zur Bildung einer Reserve für eigene Aktien während gemäss Art. 959a Abs. 2, Ziff. 3 Bst. e OR eigene Kapitalanteile neu als Minusposten im Eigenkapital einzugliedern sind. Die Analyse der SSK anerkennt, dass es sich diesbezüglich wohl um ein gesetzgeberisches Versehen handeln muss, da die Bestimmungen im nRLG von den aktienrechtlichen Bestimmungen im OR abweichen. Da die steuerlichen Bestimmungen zu den eigenen Aktien nicht geändert werden, ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen in Bezug auf die steuerliche Beurteilung. Werden eigene Aktien innerhalb der steuerlich maximalen Haltedauer von 6 Jahren weiterveräussert, sind Gewinne oder Verluste daraus steuerbar, sofern sie handelsrechtlich verbucht werden. Aus handelsrechtlicher Sicht sei noch darauf hingewiesen, dass durch den Ausweis einer Minusposition – im Vergleich zur bisherigen Verbuchungsweise – eine Bilanzverkürzung erfolgt und bei einer Verlustsituation ein Bilanzverlust oder sogar eine Überschuldungssitu-

ation schneller als bisher vorliegen kann. Mit dem nRLG wird weiter die Möglichkeit geschaffen, Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen in der Folgebewertung zum Kurs-/ Marktpreis am Bilanzstichtag zu bewerten (Art. 960b OR). Wird diese Option benutzt, darf erfolgswirksam eine Schwankungsreserve gebildet werden, um Wertschwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Die SSK beurteilt die Bildung und Fortschreibung von Wertschwankungsreserven unter steuerlichen Gesichtspunkten im Rahmen der üblichen Kursschwankungen als zulässig.

Fazit: Es darf davon ausgegangen werden, dass sich in der steuerlichen Veranlagungspraxis mit Ausnahme der zwingenden Anpassungen infolge der neuen Bestimmungen (Gründungskosten, Schwankungsreserven) wenig ändern wird.

Abschliessend bleibt zu erwähnen, dass das nRLG zwei Jahre nach Inkrafttreten für Jahresabschlüsse anzuwenden ist (für Konzernrechnungen gelten 3 Jahre als Übergangsfrist). Die freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich, wobei in diesem Fall konsequenterweise auch die Steuerbehörden auf diese Basis abstellen werden.

¹ Die Schweizerische Steuerkonferenz bezweckt hauptsächlich «die Koordination, die Anwendung und die Weiterentwicklung des Steuerrechts unter den Kantonen und mit dem Bund».



André Jordi
andre.jordi@gfeller-partner.ch



Einführung einer Konsolidierungslösung – Erfahrungsbericht

Beim Stichwort Konsolidierung denken wir oft an grosse, internationale Unternehmen. Allerdings führen die bisher in der Schweiz gültigen Schwellenwerte für die Konsolidierung dazu, dass bereits vermeintlich überblickbare Unternehmensgruppen eine konsolidierte Jahresrechnung¹ erstellen müssen. Neben der gesetzlichen Konsolidierungspflicht gibt es zudem Unternehmenseigner, die sich periodisch freiwillig einen konsolidierten Überblick über die von ihnen geführte Unternehmensgruppe verschaffen wollen. Beide Gruppen haben in der Regel eine gemeinsame Ausgangslage: Die auf dem Markt angebotene Konsolidierungssoftware ist oft mit einmaligen und wiederkehrenden Kosten verbunden, welche den erzielbaren Nutzen bei der vorliegenden Unternehmensgrösse meist übersteigen.

Aus diesen Überlegungen hat Gfeller + Partner AG bereits seit einigen Jahren ein selbst entwickeltes und auf Excel basierendes Konsolidierungstool im Einsatz, das u.a. folgende Vorzüge zu bieten hat:

- **Flexibilität:** Reportingstrukturen des Kunden lassen sich individuell abbilden;
- **Kosteneffizienz:** Neben einer Einführungsunterstützung entstehen dem Kunden in der Regel keine wiederkehrenden Kosten (wie z.B. Lizenz-, Wartungs- oder Update-Gebühren). Einzige Bedingung ist eine Microsoft Office Lizenz, die in der Regel zur Verfügung steht;
- **Saubere Dokumentation:** Einerseits sind der Dateneingabe- und -ausgabebereich klar getrennt, andererseits werden sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit der Kapital- und Schuldenkonsolidierung mittels Konsolidierungsbuchungen erfasst.

Anlässlich eines Kundenbesuchs bei Thomas Sommer, Finanzchef der BMC Gruppe in Grenchen, durften wir unsere Konsolidierungslösung anhand eines Mustermandats präsentieren. Im Anschluss an diese Präsentation konnten folgende Bedürfnisse der BMC Gruppe identifiziert werden: OR-Konsolidierung und quartalsweises Management Reporting basierend auf derselben Grundlage.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die Einführungsschritte am Beispiel der BMC Gruppe.

Schritt	Ziel bzw. Ergebnis
Abklärung der konkreten Bedürfnisse des Kunden bzgl. der Struktur der Jahresrechnung und des Management Reportings	Struktur der Jahresrechnung und / oder des Management Reportings entsprechend den Vorgaben des Kunden
Übermittlung der Saldobilanzen und weiterer konsolidierungsrelevanter Informationen des Vorjahres (z.B. Konsolidierungsbuchungen, Fremdwährungskurse usw.)	Übernahme der Daten der einzelnen Gruppengesellschaften in die Konsolidierungslösung; Zuteilung der Finanzbuchhaltungsdaten auf den Konzernkontenplan; Erfassen der Konsolidierungsbuchungen
Präsentation der Ergebnisse: ■ Konsolidierte Jahresrechnung ■ Management Reporting	Übergabe der vorbereiteten Konsolidierungslösung (Excel-Datei) und der schriftlichen Benutzungsanleitung

Selbstverständlich stehen wir unseren Kunden auch nach erfolgreicher Übergabe des Tools jederzeit fachlich und technisch mit Rat und Tat zur Seite.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne geben wir Ihnen weitere Auskünfte oder präsentieren Ihnen unverbindlich unsere Konsolidierungslösung.

¹ Umsatz > CHF 20 Mio., Bilanzsumme > CHF 10 Mio., Mitarbeiter > 200 FTE; erhöht per 1. Januar 2013



Christoph Andenmatten
christoph.andenmatten@gfeller-partner.ch



IN EIGENER SACHE

TOPAL – NEUE MÖGLICHKEITEN FÜR BUCHFÜHRUNGSKUNDEN VON GFELLER + PARTNER AG

Um dem wachsenden Bedürfnis unserer Buchführungskunden nach schnellerem und direkterem Daten- und Informationsaustausch nachzukommen, setzt Gfeller + Partner AG neu auf Software von Topal Solutions. Topal bietet eine professionelle und branchenunabhängige Lösung im Bereich Finanzbuchhaltung an. Über eine sichere Internetverbindung können sich Buchführungskunden dadurch mit unserem Server verbinden und so Buchhaltungsdaten jederzeit einsehen und bei Bedarf auch bearbeiten. Der umständliche Datentransfer via Datenträger (z.B. USB-Stick oder CD) gehört damit der Vergangenheit an. Die Software ist modular aufgebaut und ermöglicht einen individuellen Ausbau im Hinblick auf die Anforderungen beim Kunden. Die Grundlage, um Topal nutzen zu können, bildet ein Lizenzvertrag zwischen Gfeller + Partner AG (A-Partner von Topal) und dem Nutzer. Die Lizenzgebühren sind moderat und stehen in Abhängigkeit der Anzahl Benutzer. Ist der Vertrag abgeschlossen, erfolgt eine einmalige Installation der Software beim Kunden sowie die Einrichtung einer sicheren Internetverbindung und schon ist alles bereit! Möchten Sie mehr wissen? Ihr Mandatsleiter steht Ihnen gerne zur Verfügung. Ergänzende Informationen finden Sie auch unter www.topal.ch.

ÜBERNAHME DER SCHÄREN TREUHAND AG

Gfeller + Partner AG hat sich im 2012 an der Schären Treuhand AG, Bern, beteiligt und beabsichtigt, die Gesellschaft schrittweise zu übernehmen. Die Kernkompetenz der Schären Treuhand AG liegt in der umfassenden Beratung und Betreuung von natürlichen Personen in steuerlichen Fragen, Sozialversicherungen und rechtlichen Belangen, Buchführungen bis hin zur umfassenden Betreuung im Sinne eines «private office». Schon bisher bestanden enge persönliche, geschäftliche und räumliche Beziehungen zwischen beiden Gesellschaften. Mit der geplanten Integration kann einerseits den Kunden der Schären Treuhand AG eine optimale Nachfolgelösung angeboten werden. Andererseits profitiert die Gfeller + Partner AG von der jahrzehntelangen beruflichen Erfahrung und vom Beziehungsnetz von Jürg Schären und seiner langjährigen Mitarbeiterin Barbara Kauth. Dies erlaubt es der Gfeller + Partner AG, das Angebot für natürliche Personen weiter auszubauen und zu verstärken. Jürg Schären ermöglicht diese Lösung eine schrittweise Reduktion seines Pensums.

AUSBLICK HERBSTANLÄSSE 3./4. SEPTEMBER 2013 IN BERN UND LANGENTHAL

Die diesjährigen Herbstanlässe von Gfeller + Partner AG in Bern und Langenthal stehen unter dem Titel «Unternehmenskäufe im KMU-Segment – mögliche Stolpersteine». Wir führen Sie durch die Prozesslandschaft des Unternehmenskaufs und zeigen auf, welche Hindernisse auftauchen und wie Sie diese erfolgreich meistern können. Neben unseren Fachreferenten wird Herr Roger Geiser, Geschäftsführer der Bösch-Team AG in Adligenswil, seine Erfahrungen aus einem Unternehmenskauf Anfang 2013 mit Ihnen teilen.

Reservieren Sie sich bereits heute den 3. (Bern) resp. 4. September (Langenthal) 2013. Die Einladungen mit dem Detailprogramm werden anfangs August verschickt.

HERZLICH WILLKOMMEN

Am 23. Januar 2013 hat Herr Daniel Leibundgut, dipl. Wirtschaftsprüfer, am Sitz Langenthal seine Arbeit aufgenommen. Er hat im Herbst 2012 seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und war bisher bei Ernst & Young AG in Bern als Revisionsleiter tätig. Er ist in Langenthal wohnhaft.

Frau Julia Blöchlinger verstärkt ab dem 1. Mai 2013 unseren Sitz in Bern als Sachbearbeiterin mit Schwergewicht in den Bereichen Treuhand und Steuern. Sie hat ihre Treuhandlehre im Jahr 2012 mit der gesamtschweizerisch zweitbesten Note abgeschlossen. ■

Falls Sie zukünftig die elektronische Zustellung des Treuhand Aktuell bevorzugen, schicken Sie uns ein Mail an christina.kistler@gfeller-partner.ch oder rufen Sie uns an.

Unser Treuhand-Aktuell ist eine Art «Hauszeitung», ein «Hausschreiben» der Gfeller+Partner AG, Treuhandgesellschaft. Es erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn ein Tipp oder eine Aktualität uns wichtig genug erscheint, um unseren Kunden und Geschäftsfreunden dies zur Kenntnis zu bringen. Für individuelle Beratungen im dargestellten Themenkreis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Animieren Sie Ihre Geschäftsfreunde, uns ihre Adressen mitzuteilen, damit sie unser Treuhand-Aktuell künftig direkt erhalten.

